

Wassersportverein Twistesee e.V.



— Satzung —

Satzung des „Wassersportvereins Twistesee“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Wassersportverein Twistesee“ mit Sitz in 34454 Bad Arolsen. Vereinsgründung 03.07.1972 und Eintrag beim Amtsgericht Bad Arolsen unter der Nr. VR 146 am 16.12.1972.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Wassersportverein Twistesee hat den Zweck, den Segel-, Surf-, Ruder- und Kanusport zu fördern.
2. a) Ausgleichssport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
b) Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendpflege.
3. Der Verein ist Mitglied des:
a) Landessportbund Hessen e.V.
b) der zuständigen Landesfachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Wassersportverein Twistesee (e.V.) mit Sitz in Bad Arolsen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 – 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau, weiß, rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln und Urkunden verliehen. Näheres regelt eine Ordnung zur Ehrung von Mitgliedern.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
a) Ordentliche Mitglieder,
b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
c) Kinder,
d) Ehrenmitglieder.
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), b) (ab 16 Jahren) und d).
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
b) durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen Interesse und Ansehen des Vereins verstößt oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ältestenrat
- d) Die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre), mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) den Veranstaltungskalender,
 - f) den Haushaltsvoranschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, mindestens aber 20% der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Frauenwart,
dem Jugendwart,
den Sportwarten,
zwei Beisitzern, von denen einer von der Mitgliederversammlung gewählt und einer vom Vorstand bestimmt wird.
Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist das entsprechende Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit neu zu wählen.

§ 9 Ältestenrat

1. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die in Streitfällen zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, bzw. zwischen Mitgliedern schlichten.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ältestenrates, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendversammlung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollten mindestens zwei jugendliche weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die, in den Jugendabteilungen tätigen, Jugendleiter.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 11
Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgabe eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 01.04. eines Kalenderjahres fällig.

§ 12
Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13
Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Arolsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Schlussbestimmung

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsveränderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

